



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Balneophototherapie

Berlin, 21.02.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 24.01.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zu einer Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufgefordert. Ziel der Richtlinienänderung ist die Hinzufügung der Balneophototherapie in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie. Auf Grundlage der beim G-BA durchgeführten Bewertung des therapeutischen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse würde die Balneophototherapie für bestimmte Indikationen künftig im vertragsärztlichen Bereich zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden können.

Balneophototherapie soll demnach im Rahmen der GKV für die Indikationen mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris erbracht werden können, und zwar als

- a) Photosoletherapie, synchron (Bad in Salzwasserlösung und UV-Bestrahlung gleichzeitig) oder asynchron (zuerst Bad, anschließend UV-Bestrahlung) oder
- b) Bade-PUVA, asynchron (zuerst Bad in psoralenhaltiger Lösung, anschließend UV-Bestrahlung).

Zumindest vorerst nicht soll dagegen die Balneophototherapie beim atopischen Ekzem zum GKV-Leistungskatalog gehören. Für diese Indikation konnte der G-BA einen eindeutigen Nachweis des Nutzens nicht feststellen. Da aber Hinweise auf einen Zusatznutzen bezogen auf die Besserung des Hautbeschwerdebildes grundsätzlich gesehen werden, soll § 21 Abs. 4 der G-BA-Verfahrensordnung zur Anwendung kommen:

§ 21 Abs. 4: VerfO: Der Gemeinsame Bundesausschuss kann bei Methoden, bei denen noch keine ausreichende Evidenz vorliegt, aber zu erwarten ist, dass solche Studien in naher Zukunft vorgelegt werden können, Beschlüsse mit der Maßgabe treffen, dass bei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 135 Abs. 1 SGB V oder bei neuen Heilmitteln gemäß § 138 SGB V eine Beschlussfassung ausgesetzt wird mit der Maßgabe, dass insbesondere durch Modellvorhaben i. S. d. §§ 63 bis 65 SGB V im Rahmen vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Anforderungen die erforderlichen aussagekräftigen Unterlagen innerhalb der vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Frist von höchstens drei Jahren beschafft werden.

Die Beschlussfassung zum atopischen Ekzem soll für 3 Jahre ausgesetzt werden.

Für weitere Indikationen (Prurigo-Erkrankungen, Vitiligo, Ichthyosis vulgaris, Parapsoriasis en plaques) soll die Balneophototherapie im Rahmen der GKV nicht zur Verfügung stehen und auch nicht im Rahmen von § 21 Abs. 4 VerfO geprüft werden.

Die Befassung des Unterausschusses Ärztliche Behandlung geht zurück auf einen Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Bewertung der asynchronen Balneophototherapie vom 03.12.2004, dem 14 Tage später ein Antrag des AOK-Bundesverbandes auf Bewertung der synchronen Balneophototherapie gefolgt war. Zur Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit hatte der G-BA das IQWiG beauftragt, das im November 2006 einen Abschlussbericht vorlegte.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Ergänzung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung um die Balneophototherapie und hier insbesondere die Möglichkeit, individuell nach Ansprechen auf die konkrete Behandlungsform und die individuelle Verträglichkeit für die Patienten mehrere Formen der Balneophototherapie zuzulassen.

Da sich für die Indikation atopisches Ekzem Hinweise auf einen Nutzen ergeben haben, regt die Bundesärztekammer an, während der 3-jährigen Prüffrist eine Durchführung der synchronen Balneophototherapie für diese Indikation im Rahmen der GKV flexibel zu handhaben, um im Individualfall den betroffenen Patienten eine solche Behandlung auch vor einem endgültigem Beschluss zu ermöglichen.

Berlin, 21.02.2008

gez.

Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3